

Artikel 13

1. Die Versammlung wählt ihren Präsidenten und ihre Vize-Präsidenten zu Beginn jeder Tagung.
2. Der Präsident führt den Vorsitz über die Versammlung und nimmt die ihm übertragenen Pflichten wahr.
3. Der Präsident ist während der Tagungen der Versammlung ihr verantwortlich.
4. Der Präsident vertritt für die Dauer seiner Amtszeit die Organisation zu allen Anlässen, bei denen eine derartige Vertretung notwendig ist.

Exekutivrat

Artikel 14

1. Der Rat besteht aus Vollmitgliedern, die von der Versammlung im Verhältnis von einem Mitglied für jeweils fünf Vollmitglieder in Übereinstimmung mit der von der Versammlung festgelegten Geschäftsordnung gewählt worden **sind, um eine gerechte und** ausgewogene geographische Verteilung zu erreichen.
2. Ein assoziiertes Mitglied, das von den assoziierten Mitgliedern der Organisation ausgewählt worden ist, kann an der Arbeit des Rates ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Ein Vertreter des Komitees der angeschlossenen Mitglieder kann an der Arbeit des Rates ohne Stimmrecht teilnehmen.

Artikel 15

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre, ausgenommen, daß die Amtszeit der Hälfte der Mitglieder des ersten Rates, die durch Losentscheid bestimmt wird, zwei Jahre beträgt. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder des Rates erfolgt alle zwei Jahre.

Artikel 16

Der Rat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

Artikel 17

Der Rat wählt einen Vorsitzenden sowie stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr.

Artikel 18

Der Rat nimmt eine eigene Geschäftsordnung an.

Artikel 19

Der Rat hat folgende Aufgaben außer denen, die ihm an anderer Stelle dieser Statuten zugewiesen sind:

- a) in Konsultation mit dem Generalsekretär alle notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse und-Empfehlungen der Versammlung zu ergreifen und darüber der Versammlung zu berichten;
- b) vom Generalsekretär Berichte über die Aktivitäten der Organisation entgegenzunehmen;
- c) der Versammlung Vorschläge zu unterbreiten;
- d) das allgemeine Arbeitsprogramm der Organisation, wie es vom Generalsekretär vorbereitet worden ist, vor der Vorlage an die Versammlung zu prüfen;
- e) der Versammlung Berichte und Empfehlungen zu den Abrechnungen und Budgetvoranschlägen der Organisation vorzulegen;
- f) Hilfsorgane zu bilden, die durch die eigenen Aktivitäten erforderlich werden;
- g) alle anderen Aufgaben auszuführen, mit denen er von der Versammlung betraut wird.

Artikel 20

Zwischen den Tagungen der Versammlung trifft der Rat — sofern diese Statuten keine anderslautenden Bestimmungen enthalten — im Rahmen der Aufgaben und finanziellen Mittel der Organisation die erforderlichen administrativen und technischen Entscheidungen und teilt diese der Versammlung auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung mit.

Sekretariat

Artikel 21

Das Sekretariat besteht aus dem Generalsekretär und dem Personal, das die Organisation benötigt.

Artikel 22

Der Generalsekretär wird von einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder in der Versammlung auf Empfehlung des Rates für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Sein Mandat kann erneuert werden.

Artikel 23

1. Der Generalsekretär ist der Versammlung und dem Rat verantwortlich.
2. Der Generalsekretär führt die Weisungen der Versammlung und des Rates aus. Er unterbreitet dem Rat Berichte über die Aktivitäten der Organisation, deren Abrechnungen und die Entwürfe des allgemeinen Arbeitsprogramms und der Budgetvoranschläge der Organisation.
3. Der Generalsekretär gewährleistet die rechtliche Vertretung der Organisation.

Artikel 24

1. Der Generalsekretär ernennt das Personal des Sekretariats in Übereinstimmung mit den von der Versammlung bestätigten Personalbestimmungen.
2. Das Personal der Organisation ist dem Generalsekretär verantwortlich.
3. Der oberste Gesichtspunkt bei der Einstellung von Personal und der Festlegung der Arbeitsbedingungen ist die Notwendigkeit, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und persönlicher Integrität zu sichern. Vorbehaltlich dieses Gesichtspunktes ist der Bedeutung einer Personaleinstellung auf möglichst breiter geographischer Grundlage gehörige Beachtung zu schenken.
4. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen der Generalsekretär und das Personal weder um Instruktionen irgendeiner Regierung oder eines anderen Organs außerhalb der Organisation nachsuchen noch solche entgegennehmen. Sie enthalten sich aller Handlungen, die ihre Stellung als nur der Organisation verantwortliche internationale Beamte beeinträchtigen könnten.

Budget und Ausgaben

Artikel 25

1. Die Finanzierung der Budgets der Organisation, mit dem sie die Kosten ihrer administrativen Aufgaben und des allgemeinen Arbeitsprogramms bestreitet, erfolgt aus den Beiträgen der Vollmitglieder, assoziierten und angeschlossenen Mitglieder gemäß einer von der Versammlung angenommenen Beitragstabelle und aus anderen möglichen Einnahmequellen der Organisation in Übereinstimmung mit den Finanzvorschriften, die diesen Statuten beigelegt sind und einen integrierenden Bestandteil derselben bilden.
2. Das vom Generalsekretär vorbereitete Budget wird vom Rat der Versammlung zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.